

MERKBLATT

über bewilligungspflichtige Vorhaben § 10 (im Uferschutzbereich von Flüssen und Bächen)

Stand: 1.8.2019

Der **Fließgewässeruferschutzbereich** (§ 10 Abs.1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001) ist der Bereich

von Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem daran unmittelbar anschließenden 200m breiten Geländestreifen

und von sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung (dzt. LGBl. Nr. 26/2017) angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen

Folgende Vorhaben sind nach § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Gebieten mit einem rechtswirksamen Bebauungsplan **bewilligungspflichtig**:

1. Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 27a Oö. BauO 1994 handelt; die Bewilligungspflicht entfällt, wenn die baurechtliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 3 Oö.NSchG. 2001 ergeben hat, dass
 - das Vorhaben nur unbedeutende Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat oder
 - die Naturschutzbehörde in einem baubehördlichen Bewilligungsverfahren im Rahmen ihrer Beteiligung gemäß § 48 Abs. 2 eine positive Stellungnahme abgegeben hat oder wenn den naturschutzrechtlichen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen in Vorschreibungen des Baubescheides Rechnung getragen wird.

Folgende Vorhaben sind nach § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 im Grünland **bewilligungspflichtig**:

2. Überspannung mit Brücken
3. Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen von landesüblichen Weide- und Waldschutzzäunen
4. Versiegelung des gewachsenen Bodens auf einer Fläche von mehr als 5 m²
5. Rodung von Ufergehölzen
6. Aufforstung mit standortfremden Gehölzen
7. Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen
8. Anbringung von schwimmenden Anlagen

Folgende Vorhaben sind im Fließgewässeruferschutzbereich gemäß § 10 Abs.1 Oö. NSchG 2001 außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Gebieten mit einem rechtswirksamen Bebauungsplan im Grünland **bewilligungspflichtig**:

9. Neubau und die Umlegung von öffentlichen Straßen
10. Umbau von Straßen mit Geländeänderung um mehr als 1,5 m
11. Anlage von Fahrbahnteilern, Querungshilfen, Haltestellenbuchten, Abbiegespuren, Beschleunigungsspuren und Kreuzungsumbauten, ausgenommen Unter- und Überführungen, nur wenn Z. 22, 23, und 27 anzuwenden ist

Bei Z. 9, 10 und 11 ist unter gewissen Voraussetzungen eine Mitbeteiligung im straßenrechtlichen Verfahren nach dem Oö. Straßengesetz 1991 möglich.

12. Neuanlage, Umlegung und Verbreiterung von Forststraßen in Auwäldern, Moorwäldern, Schluchtwäldern, Schneeheide-Föhrenwäldern, Geisklee-Traubeneichenwäldern, in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen sowie in den Gemeinden, die gemäß der Anlage der Alpenkonvention in den Anwendungsbereich der Alpenkonvention fallen
13. Infrastrukturelle Erschließungsmaßnahmen oberhalb einer Meereshöhe von 1.200 m, wie insbesondere der Neubau und Umbau von Wegen, Rohrleitungen, Fernmelde- und elektrischen Leitungsanlagen, ausgenommen Reparatur-, Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an bestehenden Wegen
14. Anlage von Klettergärten und Klettersteigen
15. Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen mit einer Fläche von mehr als 20.000 m², Erweiterung bestehender Sport- und Freizeitanlagen über dieses Flächenausmaß hinaus
16. Errichtung oder Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen, wenn dafür eine Bodenversiegelung, wie Asphaltierung, Betonierung und dgl. auf einer Fläche von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche erforderlich ist
17. Errichtung und die Änderung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom über 30.000 Volt

Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Mitbeteiligung im energierechtlichen Verfahren nach dem Oö. Starkstromweegegesetz 1970 möglich.

18. Errichtung und die Änderung von Standseilbahnen, Seilschwebbahnen, Schräg-, Sessel- und Schlepliften, wenn sie eine Länge von 200 m überschreiten sowie von Schipisten
19. Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Anlagen zur künstlichen Beschneidung von Flächen sowie die wesentliche Änderung des Betriebs solcher Anlagen
20. Verwendung einer Grundfläche als Übungsgelände für rad- oder motorsportliche Zwecke sowie zur Durchführung von Rad- und Motorsportveranstaltungen
21. Eröffnung und die Erweiterung von Steinbrüchen, von Sand-, Lehm- oder Schotterentnahmestellen, ausgenommen jeweils einer Entnahmestelle bis zu einer Größe von 500 m² für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, sowie die Errichtung von Anlagen zur Aufbereitung von Gesteinen, Schotter, Kies, Sand, Ton, Lehm, Torf sowie von Mischgut und Bitumen; außerhalb solcher Einrichtungen das

Lagern und Ablagern dieser Materialien auf einer Fläche von mehr als 500 m²

22. Trockenlegung von Mooren, Sümpfen und Quelllebensräumen, der Torfabbau sowie die Drainagierung von Feuchtwiesen und Feuchtbrachen
23. Drainagierung sonstiger Grundflächen, deren Ausmaß 5.000 m² überschreitet sowie die Erweiterung einer Drainagierungsfläche über dieses Ausmaß hinaus; Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an zulässigerweise durchgeführten Drainagierungen bedürfen keiner Bewilligung
24. Rodung von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern; die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude bedarf keiner Bewilligung
25. Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird (dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Geländeaufschüttung, zur Geländeabtragung oder zum Bodenaustausch) - ausgenommen im Zusammenhang mit der Neuanlage, der Umlegung und der Verbreiterung von Forststraßen
26. Oberirdische Verlegung von Rohrleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 25 cm
27. In Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen die Bodenabtragung, der Bodenaustausch, die Aufschüttung, die Befestigung oder die Versiegelung des Bodens, die Überflutung, die Düngung, die Anlage künstlicher Gewässer, die Neuaufforstung, das Pflanzen von standortfremden Gewächsen und das Ablagern von Materialien
28. Gänzliche Beseitigung und die Beseitigung von Teilen von Blockhalden
29. Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus (darunter – Anzeigepflicht)
30. Errichtung von freistehenden thermischen Solarenergieanlagen und von freistehenden Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von jeweils mehr als 500 m² und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus (darunter – Anzeigepflicht)

Unterirdische Leitungsführungen von Kabelleitungen einschließlich von Gewässerquerungen in Form von Unterführungen im grabungslosen Bohr- und Pressverfahren außerhalb von Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen bedürfen KEINER Bewilligung.